



Energieversorgung Büren AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Endverbraucher LEG-Strom EVB

1. Einleitung und Gegenstand

Gegenstand dieser AGB ist die Lieferung lokal erzeugter elektrischer Energie aus PV-Anlagen durch die Energieversorgung Büren AG (nachfolgend «EVB» genannt) an Kundinnen und Kunden, die an der „LEG EVB“ teilnehmen (nachfolgend «Kundin» genannt). EVB und die Kundin werden nachfolgend Vertragsparteien genannt.

2. Begriffe

LEG-Strom

Die nach Abzug des Eigenverbrauchs des Produzenten noch verbleibende elektrische Energie, welche der Produzent an die EVB liefert und von LEG-Kundinnen über das Verteilnetz der EVB bezogen wird.

Kundin

Die Kundin hat sich zur Abnahme von LEG-Strom verpflichtet. Sie ist Endverbraucherin und bezieht den LEG-Strom von der EVB zum Preis, welchen die EVB festsetzt.

Produzent

Der Produzent ist Erzeuger von LEG-Strom und liefert diesen an die EVB.

Reststrom

Soweit die EVB keinen LEG-Strom liefert, bezieht die Kundin Strom zu den regulären Tarifen der Grundversorgung.

LEG-Kundinnen

Alle an der LEG teilnehmenden Endverbraucherinnen.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird mit der Zustimmung der Kundin zu den vorliegenden AGB durch (Anmeldung im Leghub) oder das Absenden des Bestellformulars für den LEG-Strom der EVB abgeschlossen. Die EVB bestätigt der Kundin das Zustandekommen des Vertrages.

Nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Vertrages verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag gemäss nachfolgender Ziffer 8 gekündigt hat.

4. Lieferung LEG-Strom durch EVB

Die EVB liefert der Kundin LEG-Strom, soweit genügend LEG-Strom verfügbar ist. Der LEG-Strom wird durch die EVB von lokalen Produzenten eingekauft oder selbst produziert. Die EVB teilt den LEG-Strom den LEG-Kundinnen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und anhand eines verbrauchsgerechten Schlüssels zu. Die EVB ist nicht verpflichtet, der Kundin eine bestimmte Menge an LEG-Strom zu liefern.

5. Abnahmepflicht LEG-Strom für Kundin

Die Kundin verpflichtet sich, soweit LEG-Strom lieferbar ist, ihren gesamten Strombedarf mit LEG-Strom zu decken, und der EVB den zugeteilten LEG-Strom abzunehmen (Abnahmepflicht).

Soweit der gelieferte LEG-Strom den Strombedarf der Kundin nicht zu decken vermag, bezieht die Kundin den Reststrom von der EVB im Rahmen der Grundversorgung. Unabhängig von der Teilnahme an einer LEG bleibt die Kundin somit auch EVB-Kundin im Sinne der in der Stromversorgungsgesetzgebung definierten Grundversorgung und der EVB-Reglemente betreffend Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung.

6. Preisbestimmungen

Der Preis für den LEG-Strom wird durch EVB festgelegt und jährlich angepasst. Die Preise werden auf www.ev-bueren.ch publiziert. Die EVB gibt jeweils per 30.09. den Preis des LEG-Stroms für das Folgejahr bekannt.

Den Bezug von Reststrom stellt die EVB zu den jeweils gültigen Tarifen der EVB in Rechnung.

7. Rechnungsstellung

Die EVB stellt den gelieferten LEG-Strom und den Reststrom in der Regel quartalsweise in Rechnung.

8. Kündigung des Vertrages

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu kündigen:

- ordentlich, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- ausserordentlich, gemäss Ziff. 9.3 nachfolgend.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Mehrwertsteuer und gesetzliche Abgaben

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere gesetzliche Abgaben. Diese werden zum jeweils gültigen Abgabesatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei der Rechnungsstellung berechnet und sind zusätzlich zu bezahlen.

9.2 Fälligkeit und Verrechnung von Forderungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die Verrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie die Ausübung von Rückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen.

9.3 Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von zehn (10) Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht einhält; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten;
- wenn ein schuldbetreibungsrechtliches Verfahren gegen die andere Vertragspartei beantragt oder eröffnet ist (im Falle der Betreuung auf Pfändung ein Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 SchKG eingereicht hat; im Falle der Betreuung auf Konkurs der Konkurs gemäss Art. 159 SchKG angedroht ist bzw. der Konkurs ohne vorgängige Betreuung gemäss Art. 190 bis 193 SchKG beantragt ist; ein Nachlassverfahren gemäss Art. 293 SchKG eingeleitet worden ist);
- wenn die andere Vertragspartei ihre Lieferungen oder Zahlungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt;
- wenn die Kundin innerhalb der Gemeinde Büren a.A. umzieht (Umzug);
- wenn die Kundin aus Büren a.A. wegzieht (Auszug);
- wenn die Kundin den Geschäftsbetrieb aufgibt;
- wenn die Kundin den freien Netzzugang erklärt hat;
- wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer LEG, so insbesondere das vorgegebene Verhältnis von Anschluss- zu Produktionsleistung, nicht mehr gegeben sind;
- wenn alle Produzenten die Verträge mit der EVB gekündigt haben und keine neuen LEG-Produzenten sich verpflichten, LEG-Strom zu liefern.

9.4 Haftung

Die Haftung für Sach- und Vermögensschaden (z. B. entgangenen Gewinn, Transaktionskosten etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

9.5 Abtretung von Forderungen

Die Vertragsparteien dürfen Rechte und Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten.

9.6 Übertragung des Vertrages

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen verfügt.

9.7 Mitteilungen

Die Vertragsparteien zeigen sich rechtzeitig Änderungen der Adresse an. Solange eine solche Adressänderung nicht mitgeteilt ist, gelten Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig erfolgt.

9.8 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Vertragspartei wird keine Vertragspartei über den Abschluss, die Durchführung oder Beendigung des Vertrages eine Veröffentlichung oder Stellungnahme abgeben oder die Bedingungen des Vertrages gegenüber einem Dritten offenbaren, sofern sie dazu nicht gesetzlich oder durch Anordnung einer Behörde verpflichtet wird.

Die Kundin ist einverstanden, dass die EVB die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere E-Mailadresse für Mailings) zu eigenen Informations-/Werbezwecken verwenden darf. Die EVB ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

9.10 Ungültigkeit des Vertrages und Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

9.11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Regionalgericht Berner Jura-Seeland.